

# Positionspapier des Arbeitskreises „Ausländer, Aussiedler und Asylsuchende“ der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck: Die asylrechtliche Relevanz der Konversion von Muslimen zum christlichen Glauben

## I. Situation

In der Bundesrepublik Deutschland leben zahlreiche Menschen, die vom Islam zum christlichen Glauben konvertiert sind und als evangelische Gemeindeglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) angehören. Sie stammen häufig aus muslimischen Ländern, oftmals aus dem Iran, Pakistan und Afghanistan.

Die Grundlage ihres Aufenthaltes in Deutschland ist nicht selten die Verfolgungssituation aufgrund der **Konversion** in ihrem Herkunftsland oder die begründete Befürchtung vor Verfolgung im Falle der Rückkehr nach einer Taufe in der Bundesrepublik.

Die seitens der EKD im Jahr 2005 durchgeführte Umfrage zur Situation getaufter Muslime zeigt, dass auch im Gebiet unserer Landeskirche Menschen betroffen sind.

## II. Konversion und islamisches Recht

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass in allen Religionen mit einem universalen Wahrheitsanspruch Konversionen zu anderen Religionen mit Skepsis betrachtet werden, ohne dass dies jedoch zu gesellschaftlichen oder gar staatlichen Sanktionen führt.

Dagegen ist im *traditionellen* islamischen Recht lediglich die Konversion zum Islam gestattet. Die Konversion vom Islam weg gilt als Apostasie und als direkter Angriff gegen die von Gott geschaffene Umma und damit gegen Gott selbst. „Gemäß islamischem Recht existiert für eine muslimische Person keine anerkannte Möglichkeit, den Islam zu verlassen und zum Christentum überzutreten.“<sup>1</sup> Die Konversion ist nach islamischem Recht mit der Todesstrafe zu ahnden.<sup>2</sup>

Im Blick auf den Islam ist zu beachten, dass es innerhalb desselben unterschiedliche Gelehrtenmeinungen und theologische Schulen gibt. Ebenso muss die rechtliche Situation in den einzelnen islamischen Ländern differenziert betrachtet werden.<sup>3</sup> Es gibt durchaus reformorientierte Kräfte im Islam, die offen sind dafür, „die Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht islamisch zu begründen und im Bewusstsein eines größeren Kreises von Muslimen

---

<sup>1</sup> F. Lüthi: Christen und Christinnen im Iran. Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, 17

<sup>2</sup> Der Koran greift den Abfall vom Glauben mehrfach auf, z.B. in Sure 4,89: „Und wenn sie sich abwenden, dann greift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet, und nehmt euch niemand von ihnen zum Freund oder Helfer.“ Dieser Vers wurde als unmittelbare Anweisung zur Behandlung von Apostaten (Abgefallenen) aufgefasst. Der berühmte, zur Apostasiefrage häufig zitierte Kairoer Theologe Muhammad Abu Zahra (1898-1974) spricht von drei Fällen, in denen über einen Muslim die Todesstrafe verhängt werden darf: bei Apostasie, bei Unzucht nach rechtlich gültiger Eheschließung und bei Mord, der keine Blutrache ist (vgl. C. Schirmacher: Abfall vom Islam nach Koran und Sharia, Arbeitshilfen der Ev. Allianz in Deutschland Nr. 9, 2).

<sup>3</sup> Vgl. Ende / Steinbach: Der Islam in der Gegenwart, München<sup>3</sup>2005, 229-559

zu verankern.“<sup>4</sup> Diese reformorientierten Kräfte stellen in der Gegenwart noch eine Minderheit dar. Hinsichtlich der asylrechtlichen Relevanz der Konversion von Muslimen zum Christentum oder einer anderen Religion kommt diesen beachtenswerten Denkansätzen zeitgenössischer muslimischer Denker allerdings keine Bedeutung zu.

Betrachtet man die Situation in der muslimischen Welt, so sind folgende *rechtlichen* und *politischen* Ebenen zu differenzieren:

1. Dort, wo der Islam Staatsreligion und tragende Säule der staatlichen Ordnung und Gesellschaft ist (z.B. Iran, Afghanistan, Pakistan, Saudi-Arabien), wird die Konversion als Staatsverrat bewertet und gesetzlich sanktioniert. Die Konversion ist gleichbedeutend mit der Erschütterung der muslimischen Gemeinschaft und Lebensordnung: der weltweit Aufsehen erregende Fall Abdul Rahman, eines zum Christentum konvertierten afghanischen Staatsbürgers zeigt dies. Das Beispiel Afghanistan ist insofern aufschlussreich, als die afghanische Verfassung religiösen Minderheiten zwar das Recht einräumt, ihre Religion zu praktizieren. Für Muslime ist jedoch eine Konversion unter das Strafrecht gestellt, obwohl die afghanische Verfassung die allgemeinen Menschenrechte anerkennt. Diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Gesetz, also auch nicht die allgemeinen Menschenrechte mit der in ihnen verbrieften Religionsfreiheit, „der heiligen Religion des Islam widersprechen“ darf. Ähnliches gilt für den Iran und Pakistan und Saudi-Arabien. Für diese Länder gilt:

Konvertiten können nicht am sonntäglichen Gottesdienst einer christlichen Gemeinde teilnehmen. Sie können nicht offen mündlich oder schriftlich Zeugnis von ihrem Glauben ablegen oder Zeichen ihres Glaubens tragen.

Auch das Gespräch mit Verwandten, Nachbarn oder Bekannten über Fragen des Glaubens ist nicht möglich, da die Grenze zwischen nachbarschaftlichen, großfamiliären und öffentlichen Kontakten fließend ist.

2. Von den Ländern, in denen der Islam Staatsreligion ist und das islamische Recht uneingeschränkt in Kraft ist, sind die Länder zu unterscheiden, in denen das islamische Recht nur noch eingeschränkt gilt. In der Türkei wurde dieses sogar offiziell durch ein säkulares Rechtssystem nach europäischen Vorbildern abgelöst. Dennoch wirken die über Jahrhunderte verfestigten Vorstellungen über das Existenzrecht und die Entfaltungsspielräume von nichtislamischen Religionen und Weltanschauungen bis heute in allen islamischen Ländern fort. Sie bestimmen nach wie vor das öffentliche Klima, weitgehend auch die praktische Politik, auch dort, wo einschlägige Regelungen des traditionellen islamischen Rechts nicht mehr gelten. Gerade im Blick auf die als säkular geltende Türkei hat die EKD ihre Vorbehalte gegenüber einem EU-Beitritt derselben mit dem Argument geltend gemacht, dass die Religionsfreiheit nicht dem umfassenden Verständnis des Art. 1 Abs. 1 und 2 GG entspricht.

3. Davon muss die Ebene der Familie und des gesellschaftlichen Umfelds unterschieden werden. Da der Übertritt zu einem anderen Glauben von der Familie und dem gesellschaftlichen Umfeld in der islamischen Tradition oft als ehrverletzende Schande aufgefasst wird, verlieren Konvertiten ihr Leben öfter auch durch privates Eingreifen: Amnesty International berichtet von einem Mord an einem 18-jährigen Mädchen in Pakistan, das von seinem Bruder erschossen wurde, weil es sich zum Christentum bekannt hatte.

In Europa, wo die freie Religionswahl ein garantiertes Menschenrecht ist, sind tätliche Angriffe selten. Häufig jedoch werden Konvertiten von der eigenen Familie unter Druck gesetzt, bedroht oder gar terrorisiert.

---

<sup>4</sup> So die Islamwissenschaftlerin R. Wielandt: Religionsfreiheit und Absolutheitsanspruch der Religion aus der Perspektive des Islam, Thesenpapier zu einem Tagungsvortrag 20.-22.2.2006

Auch fortschrittliche Muslime weisen darauf hin, dass im Islam die Apostasie als Blasphemie verstanden wird und streng verboten ist. Wer eine Konversion wagt, ist auch durch die europäischen Gesetze vor tätlichen Angriffen religiöser Traditionalisten nicht geschützt.<sup>5</sup>

4. Entgegen den genannten vereinzelt Bemühungen liberaler islamischer Kreise, die Religionsfreiheit als allgemeines Menschenrecht theologisch zu begründen und im Bewusstsein der Muslime zu verankern, ist die allgemeine Entwicklung im Islam eher gegenläufig: Sämtliche Gruppen und Bewegungen des derzeit in der islamischen Welt sehr erfolgreichen politischen Islamismus fordern, dass die Scharia wieder uneingeschränkt zum geltenden Recht werden müsse. Diese allgemeine Entwicklung im Bewusstsein vieler Gläubiger in der islamischen Welt wirkt der Durchsetzung der aktiven und passiven Religionsfreiheit entgegen.

Fazit: Konversion gilt in der islamischen Tradition als todeswürdige Apostasie. Mit dieser Vorstellung wird in der islamischen Welt sehr unterschiedlich umgegangen, je nachdem, inwieweit das traditionelle islamische Recht uneingeschränkt in Kraft ist. Aber auch dort, wo dies nicht der Fall ist, ist genau zu prüfen, wo die muslimische Tradition gesellschaftlich und politisch nachwirkt oder erneut auf dem Vormarsch ist. Für alle genannten Ebenen gilt indes, dass gerade der private, familiäre Raum des sog. „forum internum“ nicht grundsätzlich Schutz bieten kann. Auch in dieser Hinsicht ist der Fall Abdul Rahman aufschlussreich: Er wurde Anfang Februar 2006 in Kabul festgenommen, nachdem Mitglieder seiner eigenen Familie ihn angezeigt hatten.

Tendenziell gilt für alle genannten Ebenen innerhalb der muslimischen Welt, so unterschiedlich die rechtliche Ausgestaltung im Einzelnen auch sein mag: Das traditionelle islamische Recht sowie islamisch geprägte Gesellschaften bis hin zu Familienverbänden dulden faktisch nur dann Konvertiten, wenn sie als „Scheinmuslim“ leben.

Es ist höchst problematisch, wenn die deutsche Rechtsprechung dieser islamischen Logik folgt. Sie würde damit die religiöse Existenz auf ein durch Verleugnung und Lüge qualifiziertes forum internum reduzieren.

### III. Rechtsprechung: Das so genannte „religiöse Existenzminimum“

Maßgeblich für die asylrechtliche Bewertung der Konversion von Muslimen zum Christentum ist die Begründung, dass staatliche Maßnahmen ungeachtet ihres Eingriffs in die Religionsfreiheit so lange nicht als Verfolgung anzusehen sind, als sie das von der Menschenwürde gebotene so genannte „religiöse Existenzminimum“ (forum internum) belassen.

Hierzu zählt nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, das gemeinsame Gebet und der Gottesdienst mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit.

Der Besuch öffentlicher oder offizieller Gottesdienste oder gar die Missionierung gehören dagegen nicht zu einem in diesem Sinne geschützten „forum internum.“<sup>6</sup>

<sup>5</sup> So Saida Keller-Messahli, Präsidentin des Forums für einen fortschrittlichen Islam in: Muslime konvertieren heimlich, NZZ Online vom 28.3.2006

<sup>6</sup> Vgl. BverwG, Urteil vom 20.1.2004-1 C 9.03: „Denn unabhängig davon zählt der Besuch öffentlicher oder offizieller Gottesdienste der christlichen Minderheiten im Iran für konvertierte Muslime grundsätzlich nicht mehr zu dem oben umschriebenen Bereich des ‚forum internum‘. Dieses umfasst neben der Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich das gemeinsame Gebet und den Gottesdienst mit Gleichgesinnten abseits der Öffentlichkeit, da, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, nicht aber die erkennbar auch in die Öffentlichkeit hineinwirkende, öffentlich stattfindende Teilnahme an Gottesdiensten ...“

Unter Berücksichtigung dessen, dass die großen christlichen Kirchen den Missionsgedanken im Gebiet des Islam schon seit mehreren Jahrzehnten aufgegeben hätten und das dortige absolute Missionstabu respektieren,<sup>7</sup> gebe es keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, als Teilnehmer einer christlichen Hausgemeinschaft verfolgt zu werden.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass es bei den großen christlichen Kirchen kein Gebot zur Missionierung gebe. Die öffentliche Ausübung des Glaubens und die Mission zählen somit nicht zum sog. „religiösen Existenzminimum“ und spielen deshalb in der Frage der Flüchtlingseigenschaft von getauften Muslimen keine Rolle.

Dabei sieht sich das Bundesverwaltungsgericht im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 A GFK) und dem UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Nr.51 des Handbuches).

#### IV. Verfassungs- und völkerrechtliche Bedenken

Diese in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Einschränkungen des Schutzes der Religionsfreiheit entsprechen unserer Meinung nach nicht dem Schutzgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention. Dort heißt es in Art. 1 A, 2: „... aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ...“

Zulässige Begrenzungen der Freiheit und damit eine Einschränkung des Schutzes der Religionsausübung kann es auch nach der GFK geben. Diese sind aber mit einer speziellen Notwendigkeit, wie beispielsweise dem Verbot krimineller Handlungen, gesundheitsschädlichen traditionellen Bräuchen oder ähnlich schwerwiegenden Eingriffen verbunden (GFK Art. 1 C-F). An keiner Stelle interpretiert die GFK die Verfolgung aus religiösen Gründen durch das Tatbestandsmerkmal „Verfolgung wegen Eingriffs in das religiöse Existenzminimum.“

Auch die Berufung des Bundesverwaltungsgerichtes auf den UNHCR wird durch diesen selber widerlegt. In einer Richtlinie vom 28.4.2004 wird im Blick auf die Auslegung der GFK durch die deutsche Rechtsprechung ausgeführt:

„Das Recht auf Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, **öffentlich** oder privat durch Gottesdienste, Kult-handlungen, Ausübung und Lehre zu bekennen. ... In der Tat böte die Flüchtlingskonvention [GFK] keinen ausreichenden Schutz vor religiöser Verfolgung, wenn dieser an die Bedingung geknüpft wäre, dass die betroffene Person – zumutbare oder sonstige – Maßnahmen ergreifen muss, um nicht mit den Forderungen der Verfolger in Konflikt zu geraten. Häufig ist mit einer religiösen Überzeugung auch die Verpflichtung verbunden, in Worten und Taten Zeugnis von ihr abzulegen.“<sup>8</sup>

Die Ausführungen des UNHCR stellen somit eine deutliche Kritik der deutschen Rechtsprechung dar. Da es in dieser kein „politisches Existenzminimum“ gibt, nach dem Asylsuchenden zuzumuten sei, auf die politische Betätigung zu verzichten, um sich nicht der Verfolgung auszusetzen<sup>9</sup>, erscheint es rechtlich fragwürdig, hinsichtlich der Religionsfreiheit von einem „religiösen Existenzminimum“ auszugehen.

---

<sup>7</sup> So die Einschätzung des Dt. Orientinstituts in seinem Gutachten vom 28.6.2001 an das VG Mainz

<sup>8</sup> Asylmagazin 9/2004, 36-42 (Auszug)

<sup>9</sup> HessVGH, Beschluss vom 20.11.1996 – 12 ZU 4496/96.A

Die so genannte Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union (EU) enthält in Art. 10, Abs. 1b eine Definition des Religionsbegriffes. Dieser umfasst

„... insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder **öffentlichen Bereich**, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.“<sup>10</sup>

Diese Richtlinie ist im Jahr 2006 in nationales Recht zu übernehmen. Ob durch das geplante zweite Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz die Problematik entfallen wird, bleibt abzuwarten.

Zwar soll die Definition des Begriffes Religion, wie er in der EU-Richtlinie 2004/83 gefasst ist, in das Aufenthaltsgesetz eingehen, aber damit ist nicht geklärt, *ob* die Rechtsprechung den Inhalt der Begriffe „religiöses Existenzminimum“ und „forum internum“ aufgibt. Die Gerichte haben gerade in Kenntnis des nach der Genfer Flüchtlingskonvention **nicht** im Sinne der deutschen Rechtsprechung eingeschränkten Religionsbegriffes ihre Einschränkung hinein interpretiert.<sup>11</sup>

Da sich die EU-Richtlinie von der oben dargestellten Interpretation der GFK durch den Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) kaum unterscheidet (s.o.), ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung in Asylverfahren weiterhin, entgegen der völkerrechtlichen Interpretation der GFK, ihre restriktive Auslegung hinsichtlich der Religionsfreiheit beibehalten wird.

## V. Das Selbstverständnis der Kirche und ihr missionarischer Auftrag

Die asylrechtliche Bewertung der Konversion von Muslimen zum Christentum greift in ihrer Bestreitung einer öffentlichen und damit „missionarischen“ christlichen Religionsausübung („*forum externum*“ als *Wesensmerkmal des christlichen Glaubens*) fundamental in das Selbstverständnis der Kirchen ein. Es werden *damit* staatlicherseits Glaubensinhalte definiert, katalogisiert und diese als schützenswert bzw. nicht schützenswert dargestellt. Angesichts dessen ist gegenüber der deutschen Rechtsprechung deutlich zu machen, dass die Definitionshoheit über das Selbstverständnis der *Evangelischen* Kirche allein *dieser* vorbehalten bleibt.

Zu diesem Selbstverständnis gehören:

1. Die öffentliche Ausübung („forum externum“) des christlichen Glaubens in Lehre, Gottesdienst und Sakramentsverwaltung (Barmer Theologische Erklärung [BTE] III).
2. Der öffentliche Zeugendienst, das heißt die Wahrnehmung des missionarischen Auftrags der Kirche. Dies geschieht in der Hinwendung zu den religiös und weltanschaulich Fremden durch die Ausrichtung der „freien Gnade Gottes an alles Volk“ (BTE VI; Mt 28, 18 ff.). Die Kirche Jesu Christi ist missionarische Kirche.

---

<sup>10</sup> Richtlinie des Rates der EU vom 29.4.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtlinge und des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt der EU L 304/12 vom 30.9.2004-11-08

<sup>11</sup> Vgl. erneut das Urteil des VG Karlsruhe vom 18.1.2006 A 6 K 10290/05

Insofern hat die Kirche Jesu Christi nicht eine Mission, sondern sie ist Mission. Diesen missionarischen Ansatz und Auftrag betont auch die *Evangelische Kirche in Deutschland*:

„Mission geschieht nicht um der Kirche willen. Die Kirche ist hineingenommen in die Mission Gottes. Wir haben den Auftrag, Menschen die Augen zu öffnen für die Wahrheit und Schönheit der christlichen Botschaft. Wir wollen sie dafür gewinnen, dass sie sich in Freiheit an Jesus Christus binden und sich zur Kirche als der Gemeinschaft der Glaubenden halten. Diese Bindung geschieht grundsätzlich in der Taufe.“<sup>12</sup>

*Dieser* missionarische Auftrag der Kirche bezieht sich nach Auskunft der EKD-Synode nicht nur auf die kirchlichen Funktionsträger/innen oder der kirchlichen Institutionen. Alle Christinnen und Christen haben einen missionarischen Auftrag, der sie ermutigt, in allen Lebensbereichen, also auch im „forum externum“, ihren Glauben einladend zu leben und zu bezeugen:

„Jeder Christ ist an seinem Platz ein Botschafter Jesu Christi – ob Mann oder Frau, alt oder jung, im Berufsleben oder beim alltäglichen Gespräch auf der Straße, in öffentlichen Ämtern oder im persönlichen Kontakt.“<sup>13</sup>

*Damit wird deutlich:* Sowohl die öffentliche Ausübung als auch der öffentliche Zeugendienst sind integraler Bestandteil des christlichen Glaubens. Die Preisgabe des gelebten öffentlichen Glaubens und des missionarischen Auftrags käme einer Selbstpreisgabe der Kirche gleich. Ein „religiöses Existenzminimum“, das die Ausübung des Glaubens auf ein „forum internum“ beschränkt, ist dem Wesen des christlichen Glaubens fremd.

Für die Evangelische Kirche stellt sich die Frage, ob Christen/innen, die in einem Land leben, in dem Mission verboten und damit die Religionsfreiheit eingeschränkt ist, nicht notwendiger Weise in Konflikt mit der Staatsgewalt geraten müssen.

Dass sich inhaltlich und methodisch das evangelische Missionsverständnis von der auch in muslimischen Ländern tätigen evangelikalen Mission unterscheidet, besagt nicht, dass die Evangelische Kirche ihren missionarischen Auftrag aufgegeben hätte.

## VI. Folgerungen und Forderungen

### 1. Folgerungen für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Das Taufbegehren von Muslimen ist dahin gehend ernst zu nehmen, ihnen nicht zu unterstellen, das Taufbegehren sei Mittel zum Zweck zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus. Dies setzt eine entsprechende Vorbereitung der Taufe, eine Unterweisung in die zentralen Inhalte des christlichen Glaubens sowie die seelsorgerliche Offenheit voraus, die Taufbewerber darauf hinzuweisen, dass mit der Taufe nicht automatisch ein Aufenthaltsstatus erlangt werden kann.

### 2. Forderungen der Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck an Justiz und Politik

---

<sup>12</sup> Reden von Gott in der Welt – Der missionarische Auftrag der Kirche an der Schwelle zum 3. Jahrtausend. Kundgebung zum Schwerpunktthema der 4. Tagung der 9. Synode der EKD, Leipzig 7.-12.11.1999. In: epd-Dokumentation 49/1999, 17-21

<sup>13</sup> Ebd.

Die Evangelische Kirche kann es nicht der deutschen Justiz überlassen darüber zu entscheiden, was christlicherseits zum so genannten „religiösen Existenzminimum“ gehört. Gegenüber der Justiz, der Politik und der Öffentlichkeit ist deutlich zu machen:

- Der christliche Glaube ist immer persönlich, jedoch nie Privatsache. Das christliche Leben vollzieht sich im öffentlichen Raum.
- Die öffentliche Ausübung des christlichen Glaubens im „forum externum“ in Lehre, Gottesdienst, Sakramentsverwaltung und Leben entspricht dem Wesen christlichen Glaubens.
- Der missionarische Auftrag, in aller Öffentlichkeit über ethnische, nationale und religiöse Grenzen hinweg zum christlichen Glauben einzuladen, ist integraler Bestandteil des Selbstverständnisses von Kirche.
- Die Einschränkung des Schutzes der Religionsfreiheit auf ein „forum internum“ ist kirchlicherseits nicht akzeptabel, weil die genannten Aspekte des christlichen Glaubens zum kirchlichen Selbstverständnis hinzugehören. Ein „religiöses Existenzminimum“, das den öffentlichen und missionarischen Aspekt christlicher Existenz negiert, kann es nach evangelischem Selbstverständnis nicht geben.
- Die Evangelische Kirche fordert den Gesetzgeber auf, die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG des Rates der EU in der Form in nationales Recht umzusetzen, dass eine Einschränkung des Schutzes der Religionsfreiheit auf das sog. „religiöse Existenzminimum“ und das „forum internum“ ausgeschlossen wird.
- Die Evangelische Kirche tritt als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen mit diesem weltweit für das Recht auf freie und damit öffentliche Religionsausübung ein. Sie beansprucht damit kein christliches Sonderrecht, sondern fordert dies als universales Menschenrecht für alle Religionen und Weltanschauungen, selbstverständlich auch für den Islam.
- In zahlreichen islamischen Ländern droht, u. a. in Ermangelung der Trennung von Staat und Religion, die religiöse Konversion zu einem Akt des Hochverrats zu werden und impliziert staatliche Gewaltmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen. Die deutsche Asylrechtssprechung hat zu berücksichtigen, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit nur frei und öffentlich ausgeübt werden kann. Die Beurteilung der Verfolgungssituation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden sollte sich an diesem Verständnis von Religionsfreiheit ausrichten.